

RS Vwgh 1999/11/12 98/09/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.1999

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs7;

BHZÜV 1995 §1 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Die - vom Arbeitgeber nicht näher dargelegten - Kenntnisse des beantragten Ausländers als türkischer Spezialitätenkoch bzw als diesbezügliche Hilfskraft reichen nicht aus, dass von ihm als Schlüsselkraft iSd § 1 Z 3 lit a BHZÜV 1995 gesprochen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998090108.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at